MANFRED RUDERSDORF

Zur Bedeutung dynastischer Konstellationen in der Territorienwelt des konfessionellen Zeitalters

Der hessisch-sächsisch-württembergische Familienverband als Beispiel

Neben den theologischen und den kirchenorganisatorischen Neuerungen bedeutete die Reformationszeit in ihren gesellschaftspolitischen Konsequenzen insbesondere für den Reichsfürstenstand eine Zeit der kollektiven Neujustierung des territorialen und konfessionellen Herrschaftsraumes im Reich. Die strukturellen Modernisierungsbestrebungen aus der Ära Kaiser Maximilians I., ausgelöst durch die Bestimmungen der sogenannten Reichsreform von 1495, blieben bei seinem Nachfolger Karl V. mit einschneidender Wirkung weiter auf der politischen Tagesordnung, beginnend mit dem Regelwerk der kurfürstlichen Wahlkapitulation von 1519, die gleichsam als Dokument der gewachsenen Fürstenmacht im Reich wirksam wurde. Der politische Anspruch, ein reichsständisches Mitregiment zu etablieren, nahm in dieser Zeit Formen an, die erst durch die Herausforderung der Reformation eine ungleich größere Durchschlagskraft erlangten.[1]

Das territorial strukturierte Reich begünstigte zweifellos die starke ständische Stellung der Fürsten, die sich jenseits der konfessionellen Spannungen als exklusiver sozialer Familienverband verstanden, gegen den die Macht des Kaisers trotz des Vorrangs als Reichsoberhaupt nur schwer ankam. Der Kaiser musste die eingefahrenen Spielregeln der ständischen Gesellschaft quasi in einer Art Pattsituation mit den Territorien und ihren regierenden Fürstenhäusern akzeptieren. Auch in der Reformationszeit gelang es ihm trotz veritabler Anläufe nicht, die starke Stellung der Fürsten

---

[1] Vgl. hierzu die noch immer aktuelle grundständige Strukturanalyse von Volker Press, Die Territorialstruktur des Reiches und die Reformation, in: Rainer Postel/Franklin Kopitzsch (Hgg.), Reformation und Revolution. Beiträge zum politischen Wandel und den sozialen Kräften am Beginn der Neuzeit, Wiesbaden/Stuttgart 1989, S. 241-268. – An dieser Stelle danke ich sehr herzlich Frau Katja Wöhner vom Leipziger Lehrstuhlsekretariat für die jahrelange zuverlässige Zuarbeit und Unterstützung, so auch bei der Fertigstellung dieses Festschriftbeitrags. Nach Fertigstellung des vorliegenden Beitrags erschien der untenstehende wichtige, mit verwandten Aspekten versehene Aufsatz, der nicht mehr berücksichtigt werden konnte: Oliver Auge, Dynastische Rangordnung als Thema vergleichender Landesgeschichte: Das Beispiel des Hauses Württemberg (14. bis 17. Jahrhundert), in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 73 (2020), S. 13-36.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Abb. 1: Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen (1504–1567), von Hans Krell, 1534/1539 (Cranach Digital Archive)

zugunsten monarchischer Zentralisierungsbestrebungen entscheidend zu schwächen. Im Gegenteil, viele evangelisch werdende Landesherren nahmen mit Tatkraft das neue Instrument des Reformationsrechts in Anspruch, bauten ihre Territorien institutionell breit aus und förderten auf diese Weise den säkularen Verdichtungsprozess ihrer Herrschaftspraxis, der die frühmoderne Staatsbildung auf der Grundlage neugewonnener oder verteidigter Autonomiespielräume dynamisch vorantrieb. Die mangelnde Präsenz Kaiser Karls V. im Reich begünstigte sehr bald schon diese Entwicklung der wachsenden Fürstenmacht, die schließlich zu einem Garant für das Funktionieren des Reichsverbandes im Zeichen der konfessionellen Pluralisierung – neben der machtvollen territorialen Regionalisierung – wurde.[2]

[2] Zum Hintergrund einschlägig: Volker Press, Habsburgisches Reichssystem und deutsche Reforma-

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

In die Riege dieser Fürsten, die sich als Verteidiger der Reichsordnung im Zeichen der reformatorischen Kirchenerneuerung und der Herausbildung frühmoderner Staatlichkeit hervortaten, gehörte zweifellos Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen, der auf Grund seiner langen Regierungszeit von 1518 bis 1567 eine Epochenfigur des deutschen Reformationsjahrhunderts war. Als Protagonist der ersten Stunde hat er alle Höhen und Tiefen seiner Zeit im Konflikt mit Kaiser Karl V. miterlebt, durchlitten und persönlich bewältigen müssen, ohne darüber das Werk der Reformation preiszugeben. Seine Biographie blieb aufs engste mit der Geschichte des Protestantismus in Deutschland, mit seinen personalen Vernetzungen und seinen normativen Erfolgen, aber auch mit seinen politischen Rückschlägen und Phasen der Stagnation verbunden. Vor allem war es die räumlich-geographische Lage, die das Territorium der Landgrafschaft als ein Brückenland in der Mitte Deutschlands zwischen dem Norden und dem Süden, zwischen den evangelischen Flächenstaaten und den oberdeutschen Reichs- und Reformationsstädten in eine hegemoniale Vermittlerrolle manövrierte, die der Landgraf in jungen Jahren strategisch zu nutzen verstand, um der Reformation und damit der Abkehr von der Hierarchie der römischen Papstkirche politisch zum Durchbruch zu verhelfen. Mit antikaiserlicher Speerspitze stand so das Anliegen der Reformation als beherrschender Prozess, als persönliche Herausforderung im Mittelpunkt seines Wirkens, das von Anfang an in der symbiotischen Verbindung von Glaube, Macht und Politik durch ein zentrales obrigkeitliches Handeln als Landesfürst, gleichsam als Amtmann Gottes, geprägt war.[3]

---

tion, in: Hans R. Guggisberg/Gottfried G. Krodel (Hgg.), Die Reformation in Deutschland und Europa (Archiv für Reformationsgeschichte, Sonderband Washington), Gütersloh 1993, S. 533-552; Georg Schmidt, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806, München 1999, hier S. 55-99; Joachim Whaley, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien, Bd. 1 (1493–1648), Darmstadt 2014, hier S. 321-405; Axel Gotthard, Das Alte Reich 1495–1806 (Geschichte Kompakt Neuzeit), Darmstadt 2003 (inzwischen mehrere Auflagen), hier S. 31-61.

3 Aus der Vielzahl der neueren Philipps-Literatur vgl. insbesondere Walter Heinemeyer, Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte. Als Festgabe zum 85. Geburtstag, hrsg. von Hans-Peter Lachmann/Hans Schneider/Fritz Wolff (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24, 7), Marburg 1997; Volker Press, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen, in: Klaus Scholder/Dieter Kleinmann (Hgg.), Protestantische Profile. Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten, Königstein im Taunus 1983, S.60-77; Richard Andrew Cahill, Philipp of Hesse and the Reformation (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 180. Abteilung für abendländische Religionsgeschichte), Mainz 2001; Anton Schindling, Philipp der Großmütige von Hessen im Reich und in Europa. Erfahrungsräume eines Reformationsfürsten, in: Inge Auerbach (Hg.), Reformation und Landesherrschaft (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24/9), Marburg 2005, S.347-373; Gury Schneider-Ludorff, Der fürstliche Reformator. Theologische Aspekte im Wirken Philipps von Hessen von der Homberger Synode bis zum Interim (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 20), Leipzig 2006; Jean Yves Mariotte, Philipp der Großmütige von Hessen (1504–1567). Fürstlicher Reformator und Landgraf, übers. von Sabine Albrecht (Veröffentlichungen der Historischen

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

In diesem Beitrag soll nunmehr nicht den allianz- und machtpolitischen Mobilitäts- und Durchsetzungsmechanismen des reformatorischen Geschehens im Reich nachgegangen werden, sondern der Frage nach der Bedeutung dynastiegeschichtlicher, familiär-höfischer Vernetzungsoptionen im sozialen Gefüge des Reichsfürstenstandes, der sich in seinem Selbstverständnis ebenso mental wie politisch durch den fundamentalen konfessionellen Wandlungsprozess herausgefordert sah. Am Beispiel Hessens soll gezeigt werden, wie dynastische Liaisonen durch Verwandtschaft, Heirat oder Tod gleichermaßen Kontinuitäten wie Bruchstellen zu generieren vermochten, die bestimmend auf den Verlauf politischer Handlungsprozesse, zumal in Zeiten tiefgreifender Veränderungen in Staat und Kirche nach Einführung der Reformation einwirken konnten.[4] Dabei spielte insbesondere der Spagat Hessens zwischen den Allianzpartnern Kursachsen und Württemberg, der den Hof in Kassel im 16. Jahrhundert im Zeichen der drohenden Partikularisierung des Territoriums vor politisch-dynastische Herausforderungen stellte, eine für die Stabilität des Landes nicht unwichtige Rolle. Keineswegs zufällig wurde diese Konstellation von den drei wohl profiliertesten und eigenwilligsten evangelischen Akteuren der Zeit beeinflusst, von Landgraf Philipp von Hessen[5], Kurfürst Moritz von Sachsen[6] und Herzog Christoph

---

Kommission für Hessen 24/10), Marburg 2018; Ursula Braasch-Schwersmann/Hans Schneider/Wilhelm Ernst Winterhager (Hgg.), Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen, Neustadt an der Aisch 2004. Weitere Forschungsliteratur differenziert zusammengetragen in Holger Th. Gräf/Anke Stöber, Philipp der Großmütige Landgraf von Hessen (1504–1567). Eine Bibliographie zu Person und Territorium im Reformationszeitalter (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 20), Marburg 2004; Wolfgang Breul/Holger Th. Gräf, Fürst, Reformation, Land. Aktuelle Forschungen zu Landgraf Philipp von Hessen (1504–1567), in: Archiv für Reformationsgeschichte 98 (2007), S. 274-300.

4 Die Bedeutung der dynastischen Dimension für machtpolitische, konfessionelle und höfische Allianzbildungen im Alten Reich habe ich bereits in meiner Dissertation und in zahlreichen Beiträgen danach problemorientiert thematisiert und an verschiedenen Beispielen untersucht. Vgl. exemplarisch Manfred Rudersdorf, Ludwig IV. Landgraf von Hessen-Marburg (1537–1604). Landesteilung und Luthertum in Hessen (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 144, Abteilung Universalgeschichte) Mainz 1991; Ders., Patriarchalisches Fürstenregiment und Reichsfriede. Zur Rolle des neuen lutherischen Regententyps im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: Heinz Duchhardt/Matthias Schnettger (Hgg.), Reichsständische Libertät und Habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 48), Mainz 1999, S. 309-327; Ders., Dynastie, Territorium und Konfession. Landgraf Philipp, die Fürstenfamilie und das Ringen um die hessische Sukzession, in: Auerbach (Hg.), Reformation und Landesherrschaft (wie Anm. 3), S. 211-229.

5 Zuletzt Manfred Rudersdorf, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen. Territorialherr, Reformationsfürst und Allianzpolitiker der ersten Stunde, in: Ders./Armin Kohnle (Hgg.), Die Reformation. Fürsten, Höfe, Räume, unter Mitarbeit von Marie Ulrike Jaros (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 42), Stuttgart 2017, S. 21-38.

6 Vgl. Günther Wartenberg, Moritz von Sachsen und die Landgrafschaft Hessen, in: Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 34 (1983), S. 1-27; Karlheinz Blaschke, Moritz von

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

von Württemberg.[7] Die dynastische Vernetzung der drei Häuser, die die genannten Führungsfiguren auf unterschiedliche Weise virtuos repräsentierten, legt es nahe, die Verbreitung und Konsolidierung des deutschen Luthertums nicht nur aus normativ-herrschaftspolitischem Blickwinkel, sondern mit einem gewissen Erkenntnisgewinn auch aus der Perspektive einer veritablen dynastischen Familiengeschichte zu betrachten, die Einblicke in das Funktionieren des für die Reichsverfassung konstitutiv wichtigen Reichsfürstenstandes gewährt. Der enge familiäre Verbund der drei Häuser hat Spuren in der Reformationsgeschichte hinterlassen, deren signifikanter Ausgangspunkt zunächst in dem frühgeknüpften Beziehungssystem zwischen Sachsen und Hessen zu finden ist.[8]

Die hessisch-sächsische Konstellation

Die alte Landgrafschaft Hessen, nach Rang und Ressourcen eine mittlere Herrschaftseinheit im Gefüge der deutschen Fürstenlandschaft, war in der Hierarchie des Reiches dem ständisch vornehmeren größeren Kurstaat Sachsen nachgeordnet.[9] Die seit 1373 bestehende und seither immer wieder vertraglich erneuerte Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen, die im 15. Jahrhundert durch eine Erbeinung mit dem hohenzollerisch regierten Kurfürstentum Brandenburg ergänzt wurde, hatte über Generationen hinweg im Laufe der Zeit zu einer deutlichen Annäherung, zu einer politischen Verdichtung und nach außen wirksamen Interessengemeinschaft beider Länder geführt, die durch die enge dynastische Verklammerung der beiden Häuser Wettin und Brabant ein zusätzliches Fundament der Abstützung und der in-

---

Sachsen. Ein Reformationsfürst der zweiten Generation (Persönlichkeit und Geschichte 113), Göttingen/Zürich 1983; Manfred Rudersdorf, Moritz von Sachsen. Zur Typologie eines deutschen Reichsfürsten zwischen Renaissance und Reformation, in: André Thieme/Jochen Vötsch (Hgg.), Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553) (Saxonia, 8), Beucha 2004, S. 15-39; Ders., Moritz von Sachsen (1541/47–1553), in: Frank-Lothar Kroll (Hg.), Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918 , München 2004, S. 90-109, 329-331.

7 Vgl. Hans-Martin Maurer, Herzog Christoph, in: Robert Uhland (Hg.), 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, Stuttgart ³1985, S. 136-162; Matthias Langensteiner, Für Land und Luthertum. Die Politik Herzog Christophs von Württemberg (1550–1568) (Stuttgarter Historische Forschungen 7), Köln/Weimar/Wien 2008.

8 Allgemein zum Hintergrund: Manfred Rudersdorf, Die Reformation und ihre Gewinner. Konfessionalisierung, Reich und Fürstenstaat im 16. Jahrhundert, in: Erich Donnert (Hg.), Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfordt, Bd. 6: Mittel-, Nord- und Osteuropa, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 115-141.

9 Eckhart G. Franz, Landgraf Philipp der Großmütige. Fürst, Staat und Kirche im Umbruch vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 109 (2004), S. 1-12; Peter Moraw, Die territoriale Zersplitterung im späten Mittelalter, in: Uwe Schultz (Hg.), Die Geschichte Hessens, Stuttgart ²1984, S. 60-71.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

formellen Konsensbildung erhielt.[10] Das kleinere Hessen, der geographische Nachbar in der Mitte des Reiches, profitierte in seiner Entwicklung phasenweise recht vorteilhaft von der funktionierenden Achsenbildung zu den sächsischen Herzogs- und Kurfürstenresidenzen im wettinischen Gesamtverband. Der personelle und inhaltlich-strategische Austausch zwischen den Höfen in Kassel, Torgau und Dresden, später in Weimar und Gotha, erlebte bekanntlich in der Reformationszeit seine entscheidende Bewährungsprobe und Peripetie: Denn ohne den engen politischen Schulterschluss der beiden erbverbrüderten Protagonisten, der beiden Anführer der Schmalkaldischen Bundesgenossen, hätte das Reformationsgeschehen in Deutschland mit seinen gravierenden konfessions- und verfassungspolitischen Konsequenzen kaum die uns bekannte Dynamik und Signalkraft erhalten, hätte der oppositionelle Geist der „Fürstenlibertet" an Schwungkraft verloren, wäre vor allem die Reichs- und Religionspolitik des habsburgischen Kaisers mit ihrem Zentralitätsanspruch in anderen Bahnen und anderen Formen verlaufen.[11]

Die Anwälte der evangelischen Sache im Reich, Kursachsen und Hessen, fanden sich in den Konfliktjahren der Reformation zu einer besonderen Art von Schicksalsgemeinschaft zusammen, die Erfolg und Misserfolg, Sieg und Niederlage, Rangverlust und demütigende Gefangenschaft gleichermaßen erlebte und durchlitt. Dynastisch gefestigt war dieses Bündnis durch eine enge Verwandtschaft zwischen Hessen und den sächsischen Albertinern, vorrangig durch die bewusst verabredeten Doppelhochzeiten der Kinder Landgraf Wilhelms II. und Herzog Georgs des Bärtigen. Die einzige Schwester Philipps des Großmütigen, die spätere resolute, reformationsfreundliche Herzogin Elisabeth (von Rochlitz), heiratete 1519 Herzog Johann von

---

10 Vgl. dazu Edgar Löning, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt 1867; neuerdings Gabriele Haug-Moritz, Frieden im Land. Die sächsisch-brandenburgisch-hessische Erbeinung (1451/57–1555). Zur Kontinuität spätmittelalterlicher Formen der Friedewahrung im Reich des 16. Jahrhunderts, in: Guido Braun/Arno Strohmeyer (Hgg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner, Münster 2013, S. 3-33, Dies., Zur Kontinuität spätmittelalterlicher Formen der Friedewahrung im neuzeitlichen Reich. Hessen als Mitglied der sächsisch-brandenburgischen Erbeinung (15./16. Jahrhundert), in: Andreas Hedwig/Christoph Kampmann/Karl Murk (Hgg.), Bündnisse und Friedensschlüsse in Hessen. Aspekte friedenssichernder und friedensstiftender Politik der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter und in der Neuzeit (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 32), Marburg 2016, S. 105-118; generelle vergleichende Aspekte in: Mario Müller/Karl-Heinz Spiess/Uwe Tresp (Hgg.), Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 17), Berlin 2014.

11 Vgl. Walter Heinemeyer, Das Zeitalter der Reformation, in: Ders. (Hg.), Das Werden Hessens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 50), Marburg 1986, S. 225-266; Rudersdorf, Landgraf Philipp der Großmütige (wie Anm. 5), S. 21-38; Schindling, Philipp der Großmütige von Hessen (wie Anm. 3), S. 347-373.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Sachsen, dessen Schwester wiederum, Herzogin Christine, ehelichte 1523 den Schwager Johanns, Landgraf Philipp von Hessen. Diese Form der dynastisch herbeigeführten hessisch-sächsischen Familienpolitik verstärkte in den Sturmjahren der Reformation ohne Zweifel den bündnispolitischen Zusammenhalt der beiden erbverbrüderten, benachbarten Häuser, der 1541 durch eine weitere wichtige Liaison eine Perpetuierung der engen Beziehungen nach sich zog. Agnes, die älteste Tochter Landgraf Philipps heiratete den albertinischen Herzog und späteren Kurfürsten Moritz, dessen vorwärtsdrängende, risikoreiche Politik allerdings nach 1547, nach der Gefangennahme seines Schwiegervaters Philipp, zu einer starken Belastungsprobe zwischen den Häusern führte.[12] Zuvor hatte schon das Problem der umstrittenen Doppelehe Landgraf Philipps erhebliche Reibungsflächen mit dem Haus Wettin verursacht, die nur mühsam überdeckt werden konnten, weil das gemeinsame Ziel der bevorstehenden Abwehr der kaiserlichen Machtansprüche im Reich die bündischen Kräfte zusammenhielt.[13] Im Ergebnis wurde zwar die Reformation im Reich gegen den überzogenen Omnipotenzanspruch Karls V. behauptet und in der Folge rechtlich abgesichert, aber das einstmals so wirksame Instrument der Erbverbrüderung verlor nach 1555 im System des Augsburger Religionsfriedens mit seinen andersgepolten Koordinaten an Attraktivität und Durchschlagskraft, ebenso der dynastische Faktor der Heiratspolitik, der die Hessen und die Wettiner im Machtspiel der evangelischen Reformationsfürsten über nahezu zwei Generationen hinweg strategieführend an die vorderste Stelle des Geschehens manövriert hatte.[14]

---

12 Zur Genealogie im Überblick vgl. Wilhelm Karl von Isenburg, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Bd. 1: Die deutschen Staaten, Marburg ²1953, hier die Tafeln Nr. 46, 54, 98. Vgl. auch Rudersdorf, Ludwig IV. (wie Anm. 4), S. 74-77; Reiner Gross, Geschichte Sachsens, Leipzig ³2004, S. 29-56; Ders., Die Wettiner, Stuttgart 2007, S. 92-119; Jörg Rogge, Die Wettiner. Aufstieg einer Dynastie im Mittelalter, Ostfildern 2009, S. 185-241.

13 Unter Vernachlässigung seiner legitimen sächsischen Ehefrau Christine war der Landgraf eine Liaison mit Margarethe von der Saale, einem sächsischen Hoffräulein eingegangen. Zu den Konsequenzen der Doppelehe vgl. zuletzt Stephan Buchholz, Rechtsgeschichte und Literatur: Die Doppelehe Philipps des Großmütigen, in: Heide Wunder/Christina Vanja/Berthold Hinz (Hgg.), Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel, unter Mitarbeit von Tobias Busch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24/8), Marburg 2004, S. 57-73 (mit Aufarbeitung der älteren und neuer weiterführender Literatur).

14 Zum politischen Hintergrund vgl. insbesondere Gabriele Haug-Moritz, Kursachsen und der Schmalkaldische Bund, in: Christine Roll (Hg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, Frankfurt am Main 1996, S. 507-524; Dies., Reich und Konfessionsdissens im Reformationszeitalter. Überlegungen zur Reichskonfessionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 46 (1996), S. 137-159; Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 231 Abteilung für abendländische Religionsgeschichte), Göttingen 2013; Wolf-Friedrich Schäufele, Zwischen Politik und Religion. Die innerprotestantische Bündnispolitik Philipps von Hessen, in: Hedwig/Kampmann/Murk (Hgg.), Bündnisse (wie Anm. 10), S. 119-150, hier S. 136-150; Dieter

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Abb. 2: Kurfürst August von Sachsen (1526–1586) , von Lukas Cranach d. J., um 1564 (Staatliche Kunstsammlungen Dresden)

Das Jahr des Augsburger Religionsfriedens erwies sich für die hessisch-sächsische Familienpolitik als ein Jahr der Neuorientierung, als eine personelle Weichenstellung, welche dynastiegeschichtlich neue Optionen eröffnete, die im Sinne der Konsolidierung des Luthertums neuen konfessionellen Bahnen folgte. Moritz von Sachsen war 1553 in jungen Jahren im Kampf für die territoriale Ordnung des Reiches gefallen. Auf ihn folgte sein jüngerer Bruder August, der einen anderen patriarchalischen, ungleich kontrollierteren Integrationskurs im Dresdner Kurstaat und im Reich einschlug. Philipp von Hessen hatte hingegen nach 1552, nach Rückkehr aus der fünfjährigen kaiserlichen Gefangenschaft, einer anderen territorial- und sicherheitspolitischen Agenda zu folgen; er zehrte zwar noch von seinem verblassten Ruhm als versierter Reichs- und Reformationspolitiker, war aber jetzt verstärkt mit der inneren

---

Stievermann, Reich, Religion und Territorium in der Politik des Landgrafen Philipp von Hessen (bis 1546), in: Auerbach (Hg.), Reformation und Landesherrschaft (wie Anm. 3), S. 159-175.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Ordnung seiner Nachfolge und den Aufbauarbeiten im eigenen Territorium konfrontiert.[15] Dank der geographischen Mittellage der Landgrafschaft, mit Marburg und Kassel in Ober- und Niederhessen, mit Darmstadt und St. Goar-Rheinfels in der 1557 endgültig inkorporierten Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen, konnte Philipp seine alte Vermittlungsposition weiter ausspielen, die er in der veränderten Situation nach 1555 geschickt nutzte, um sich über den traditionellen Partner Kursachsen hinaus verstärkt einer neuen zukunftsträchtigen dynastisch-konfessionellen Allianz zu öffnen, dem unter Herzog Christoph erstarkten Herzogtum Württemberg mit seinem höfischen Mittelpunkt in Stuttgart. Beide Territorien, das klassische Reformationsland Luthers in Mitteldeutschland und die neue lutherische Vormacht im Süden des Reichs waren ungleich stärker als das geschwächte Hessen integrale Eckpfeiler eines neu austarierten politischen Systems geworden, das sich auf der normativen Grundlage des Augsburger Religions- und Landfriedens herausgebildet und viele Jahre lang den Zusammenhalt des Reichsverbandes gewährleistet hat.[16]

Die hessisch-württembergische Konstellation

Die modifizierte Blickrichtung des Kasseler Hofes auf das Stuttgarter Herzogshaus hatte fraglos mit der unkalkulierbaren innerdynastischen Konfliktlage, mit der strittigen Versorgungsfrage der vier Söhne Landgraf Philipps aus der Ehe mit der sächsischen Herzogstochter Christine zu tun, die im Kern weniger eine Krise des Landesfürsten, sondern mehr eine Krise des dynastischen Familienoberhauptes war, den standesgemäßen Ansprüchen der vier legitimen Nachfolger zu genügen. Natürlich spielten in der politischen Gedankenwelt Philipps angesichts seiner persönlichen Rückschläge immer auch die Stabilität des Reiches und seiner territorialen Ordnung sowie die Dignität des eigenen Herrschaftsbereichs eine zentrale Rolle. Nun aber trat im fortgeschrittenen Alter des Landgrafen deutlich das Bedürfnis nach vorne, die Integrität des eigenen Hauses, die Konkurrenz- und Zukunftsfähigkeit der Gesamt-

---

15 Vgl. Jens Bruning, August von Sachsen (1553–1586), in: Kroll (Hg.), Die Herrscher Sachsens (wie Anm. 6), S. 110-125, 331-333; Manfred Rudersdorf, Kurfürst August von Sachsen. Ein neuer nachreformatorischer Fürstentypus im Konfessionsstaat des Alten Reiches, in: Winfried Müller/Martina Schattkowsky/Dirk Syndram (Hgg.), Kurfürst August von Sachsen. Ein nachreformatorischer „Friedensfürst" zwischen Territorium und Reich, Dresden 2017, S. 8-25.

16 Vgl. Volker Press, Die Herzöge von Württemberg, der Kaiser und das Reich, in: Uhland (Hg.), Haus Württemberg (wie Anm. 7), S. 412-433; Ders., Landgraf Philipp (wie Anm. 3), hier S. 72-77; Manfred Rudersdorf, Hessen, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 52), Münster 1992, S. 254-288, hier S. 271-273.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Abb. 3: Herzog Christoph von Württemberg (1515–1568), Holzschnitt von Hans Brosamer, um 1540 (Grafik aus dem Klebeband Nr. 2 der Fürstlich Waldeckschen Hofbibliothek Arolsen, Heidelberger historische Bestände)

dynastie Brabant mit standesgemäßen Garantiemächten von außen, mit den erbverbrüderten wettinischen Nachbarn und dem gleichsam neugewonnenen Partner Württemberg zu sichern.[17]

Das Setzen auf die Karte Württemberg, auf eine neue Ära der Kooperation im nachreformatorischen, konfessionellen Zeitalter hatte dynastiegeschichtlich seinen besonderen Reiz – wie das Begehrlichkeiten auslösende, standesaffine Angebot der unverheirateten Töchter Herzog Christophs nahelegte, deren Einheirat den älteren hessisch-sächsischen in einen jüngeren hessisch-württembergischen Familienverband unter dem Banner der gemeinsamen lutherischen Konfession allianzpolitisch überführen und einmünden lassen konnte. Heiraten im altständischen aristokrati-

[17] Ausführlich dazu Rudersdorf, Dynastie, Territorium und Konfession (wie Anm. 4), S. 211-229; Heinemeyer, Zeitalter der Reformation (wie Anm. 11), S. 257-260.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

schen Milieu besaßen damals jenseits der nahen persönlichen Zugewandtheit für das Überleben der Dynastie in der Regel stets eine wirkmächtige politische Dimension, so dass der Reichsfürstenstand im Alten Reich gleichsam eine gewachsene soziale Großkonfiguration vernetzter Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse von erstaunlicher Konsistenz und durchaus wechselnder Bindekraft darstellte.[18]

Der Fürstentag zu Naumburg Anfang des Jahres 1561 bot schließlich die geeignete diplomatische Bühne, in Gegenwart Kurfürst Augusts, Herzog Christophs und Landgraf Philipps den Weg zur Heiratsliaison der hessischen Prinzen mit den schwäbischen Prinzessinnen spektakulär in die Wege zu leiten. Ursprünglich war dem Fürstentag die dringliche Aufgabe vorbehalten, eine Einigung über die umkämpfte Anerkennung der gültigen Fassung der Augsburger Konfession auf Seiten der fürstlichen Obrigkeiten herbeizuführen. Allerdings überlagerte die offene hessische Sukzessionsfrage schon bald umfassend und belastend den politischen Diskurs, zumal die Autorität des unsicher agierenden alten Landgrafen durch Rat und Zuspruch gestärkt werden sollte. Im Angesicht der drohenden Landesteilung stand nichts weniger als der gewachsene, politisch bedeutsame Rang Hessens als eines geschlossenen evangelischen Landesstaates der ersten Stunde im territorialen System des paritätisch gewordenen Reiches auf dem Spiel. Für die in Naumburg versammelte hohe Fürstenprominenz galt es, über ritualisierte Gesten der Loyalität hinaus die staatlich-territorialen Interessen in pragmatischer Weise mit den dynastisch-familiären Gegebenheiten in Einklang zu bringen, auch wenn die innerhessische Konsensfindung unter den landgräflichen Akteuren schwierig blieb. Am Ende zwang das Gebot der dynastischen Geschlossenheit, also ein Gebot der Souveränitäts- und Identitätserhaltung, das prinzipiell alle Fürstenhäuser betraf, zum Handeln, um der familiären Zwietracht im Haus Hessen ein Ventil der Entspannung zu verschaffen.[19]

Diese komplizierten Umstände waren es, die 1561 dazu führten, dass der zweitälteste Sohn Landgraf Philipps, der spätere Landesfürst von Hessen-Marburg Lud-

---

18 Vgl. Rudersdorf, Die Reformation und ihre Gewinner (wie Anm. 8), S. 128-141.

19 Zum Kontext der Verhandlungen auf dem Naumburger Fürstentag vgl. Manfred Rudersdorf, Von Fürsten und Fürstensöhnen im Alten Reich: Die Kraft der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung und das Jahr 1561, in: Karl Czok/Volker Titel (Hgg.), Leipzig und Sachsen. Beiträge zur Stadt- und Landesgeschichte vom 15.-20. Jahrhundert. Siegfried Hoyer zum 70. Geburtstag, Beucha 2000, S. 33-47. Vgl. auch die älteren Studien von Robert Calinich, Der Naumburger Fürstentag von 1561, Gotha 1870; Karl Schornbaum, Zum Tage von Naumburg 1561, in: Archiv für Reformationsgeschichte 8 (1910/11), S. 181-214 (mit ediertem Briefwechsel). – Die Akten und Vertragsprotokolle zur Erbverbrüderung und Erbeinung befinden sich zu einem größeren Teil im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, D 1, Konvolute 1-5. Korrespondenzen der in Naumburg anwesenden Territorialfürsten, aus württembergischer Sicht, im Württembergischen Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 104 Bü 12. Der Naumburger Fürstentag, der im Zeichen der beginnenden konkurrierenden Konfessionalisierung im Reich stattfand, bedürfte aus gesamtwettinischer und hessischer Sicht einer aktenfundierten Neubearbeitung.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

wig IV., an den Hof nach Stuttgart in die unmittelbare Obhut des streng lutherischen Herzogs Christoph transferiert wurde. Der schnell vollzogene Wechsel ging erkennbar über die traditionellen Vorstellungen einer für die Zeit typischen jungfürstlichen Kavalierstour hinaus und besaß Signalcharakter für die Ernsthaftigkeit der Bemühungen, mit denen das hessische Fürstenhaus in den Jahren nach 1561 den dynastischen Brückenschlag nach Württemberg betrieb. Die Heirat Landgraf Ludwigs mit der ältesten Herzogstochter Hedwig im Jahre 1563 bildete den zeremoniell inszenierten Anfang der neuen Allianzbildung und leitete in der Folge zugleich eine Entwicklung ein, die an ältere Präludien einer erfolgreichen hessisch-württembergischen Heiratspolitik anknüpfen konnte, die genealogisch bis in das 15. Jahrhundert zurückverwies. Jetzt aber, in der nachreformatorischen Ära Herzog Christophs und Landgraf Philipps, bestach die Dichte und die Massivität der Kontakte, die alles bisherige in den beiderlei gepflegten Beziehungen kommunikativ wie handlungsorientiert in den Schatten stellte.[20]

Zwischen 1563 und 1589 nahmen buchstäblich drei der vier Söhne Landgraf Philipps Töchter Herzog Christophs zur Ehefrau – durchaus ein aufsehenerregendes Phänomen schon für die Zeitgenossen, das wohl in erster Linie der Überlebensräson des uneinigen hessischen Fürstenhauses geschuldet war. Auf Ludwig und Hedwig folgten 1566 die Heirat des ältesten hessischen Agnaten Landgraf Wilhelm (IV.) mit Herzogin Sabine und 1589 die späte zweite Heirat des Darmstädter Landgrafen Georg mit Eleonore, der fünften Tochter Herzog Christophs, die zuvor mit dem verstorbenen Fürsten Joachim Ernst von Anhalt verheiratet gewesen war. Die Landgrafenbrüder Wilhelm, Ludwig und Georg bildeten somit mit den Herzogstöchtern Sabine, Hedwig und Eleonore einen bemerkenswert intakten und nach innen stabilisierenden hessisch-württembergischen Ehe- und Familienverband, der mehr als ein Vierteljahrhundert lang andauerte und in seiner Zeit im relativ befriedeten Reich ohne vergleichbares Beispiel unter den regierenden Fürstenhäusern dastand. Die Generation der Kinder Landgraf Philipps und Herzog Christophs fand zwar im Zeichen einer betont dynastisch-familiären Annäherung zueinander. Insbesondere das Haus Hessen vermochte von der schwäbischen Lebensart und der süddeutsch-evangelischen Mentalität seiner Fürstenfrauen, mehr noch vom patriarchalischen Rückhalt

---

20 Detailliert dargestellt bei Rudersdorf, Ludwig IV. (wie Anm. 4), S. 39-127. – Die verwandtschaftlichen Bande beider Häuser wurden bereits 1454 durch eine spektakuläre Liaison manifest, als die Uracher Gräfin Mechthild, die Schwester Eberhards im Bart, den Kasseler Landgrafen Ludwig II., den Großvater Philipps des Großmütigen, geheiratet hatte. 1555 hatte Barbara, die ältere Schwester Landgraf Ludwigs IV., den Oheim Herzog Christophs, den Grafen Georg von Mömpelgard (Montbéliard) geheiratet. Sie war die hessische Mutter des späteren Herzogs Friedrich von Württemberg aus dieser Nebenlinie, die 1593 zum Zuge kam. Vgl. auch Eugen Schneider, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1896 (2. Reprintauflage, Magstadt 1986), S. 67-86; Hans Philippi, Das Haus Hessen, ein europäisches Fürstengeschlecht, Kassel 1983, S. 45.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

an Herzog Christoph, an den Höfen in Kassel, Marburg und Darmstadt zu profitieren. Aber der Dissens in der Beurteilung der Teilungspolitik nach 1567 wirkte noch lange Zeit nach und wurde durch die neuen Herausforderungen und Akzentsetzungen in der Territorial-, Reichs- und Religionspolitik des konfessionellen Zeitalters überdeckt und bisweilen zurückgedrängt.[21]

Wie aber reagierte der erbverbrüderte sächsische Partner in Dresden auf die auffällig konzentrierte Hinwendung der Hessen auf das aufstrebende und konfessionell fest verankerte Herzogtum Württemberg, die durch den dreifachen Heiratsparcours sehr eng dynastisch-familiär besiegelt wurde? War dies eine Art Distanzierung von dem älteren und weitaus traditionelleren Verhältnis zu den sächsischen Wettinern, dem bewährten und eingespielten reichspolitischen Orientierungspunkt des Kasseler Landgrafenhofes? Die territoriale und hauspolitische Gesamtproblematik der Hessen, die ja auch eine Frage der strukturellen Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der nachwachsenden Führungsgeneration war, ließ weder die Sachsen noch die Schwaben gleichgültig, vor allem aus reichs- und konfessionspolitischen Gründen der sich formierenden defensiven Achsenbildung, deren Anführer sich im weiteren dezidiert für die Einhaltung und Umsetzung der Normen des Augsburger Friedenswerks einsetzten. Der rechtlich sanktionierte und gemeinsam errungene Erfolg der prominenten Reformationsfürsten von 1555 durfte in den Augen der identischen Wortführer von Naumburg 1561 im Sinne der territorialen Staatseinheit und dynastischen Geschlossenheit auf keinen Fall unbedacht aufs Spiel gesetzt werden.[22]

So war es Kurfürst August vorbehalten, der erkennen ließ, dass er den Prozess der dynastischen Neuorientierung Hessens ohne spürbare sächsische Ressentiments unterstützte. Die nahe Blutsverwandtschaft zu Sachsen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts legte jetzt wohl eine Umorientierung nahe, die zu den vollzogenen Heiratspräferenzen der hessischen Erbprinzen führte. Die Regierung in Dresden hatte überdies erkannt, dass die ungelösten Verhältnisse in Kassel im Banne der umstrittenen Sukzession auf Dauer verlässlicher Promotoren und Garanten von außen bedurften, die über die üblichen Formen fürstlich-aristokratischer Standessolidarität hinaus bereit waren, auch und gerade im Konfliktfall tatkräftig Loyalität und Schutz-

---

21 Zu den genealogischen Daten vgl. Robert Uhland, Die Genealogien des Hauses Württemberg, in: Ders. (Hg.), Haus Württemberg (wie Anm. 7), S. 397-411, hier Tafel 2 und 3; Philippi, Haus Hessen (wie Anm. 20), S. 67-80; Eckhart G. Franz, Das Haus Hessen. Eine europäische Familie, Stuttgart 2005, S. 49-58.

22 Vgl. Löning, Erbverbrüderungen (wie Anm. 10), S. 42 f.; Rudolf Kötzschke/Hellmut Kretzschmar, Sächsische Geschichte, Frankfurt am Main ³1977 (ND von 1935), S. 219-235; Gross, Wettiner (wie Anm. 12), S. 120-131; Press, Herzöge von Württemberg (wie Anm. 16), S. 419-423; Rudersdorf, Fürsten (wie Anm. 19), S. 33-47; Ernst Laubach, Die Reichspolitik Philipps des Großmütigen in seiner letzten Dekade (1556–1567), in: Auerbach (Hg.), Reformation und Landesherrschaft (wie Anm. 3), S. 187-209.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

funktion zu gewährleisten. Der in die Tat umgesetzte hessisch-württembergische Ehe- und Familienverband bedeutete daher alles andere als ein Affront gegen Geist und Verfahrensweise des althergebrachten, inzwischen etwas symbolisch erstarrten Instruments der Erbverbrüderung. Die weitere Entwicklung legte offen, dass es keine grundlegende Abkehr von den bewährten Bahnen der alten hessisch-sächsischen Einungstradition und damit der klassischen nord- und mitteldeutschen Ausrichtung der Landgrafschaft gab.[23] Die programmatische Inszenierung der drei neuen Eheverbindungen der Hessen mit dem Stuttgarter Hof wurde hingegen als eine normale zukunftsorientierte, wenngleich in der Wirkung demonstrative Weichenstellung in der regierenden dynastischen Fürstengesellschaft des Alten Reiches empfunden, die durch ihre intendierten politischen und konfessionellen Implikationen mit dazu beitrug, die Koalition der kaisertreuen lutherischen Reichsfürsten zu stabilisieren, welche sich dem System des Augsburger Religionsfriedens als tragende Säulen verpflichtet fühlten. Das konsolidierte süddeutsche Württemberg gehörte genauso dazu wie das mitteldeutsche Kursachsen, das privilegierte Mutterland der Reformation, sowie Hessen, das als strategisches Brückenland zwischen Nieder- und Oberdeutschland, zwischen Thüringer Wald, Mittelrhein und Neckar in der Spätzeit Landgraf Philipps seine mehrfach unter Beweis gestellte Scharnier- und Vermittlungsposition im Streit der unzufriedenen Erben zu verlieren drohte.[24]

Die staatliche Teilung der einstmals mächtigen Landgrafschaft war am Ende aller klugen Interventions- und Stützungsbemühungen nicht mehr aufzuhalten. In gewisser Weise folgte sie dem Regelwerk der Erbfolge in den patrimonial-altständischen Fürstenhäusern des Reichs. Aber immerhin gelang es doch, im Sinne weiterwirkender ideeller und in der politischen Praxis erprobter institutioneller Einheitsvorstellungen ein Höchstmaß an dynastischer Geschlossenheit in der vielköpfigen Führungsgeneration nach Philipp dem Großmütigen sicherzustellen.[25] Der schwierige Weg dorthin im Geflecht der widerstreitenden Interessen ließ erkennen, dass mehr als die eigentlichen politisch-normativen bisweilen die sensiblen dynastie- und hauspolitischen Mechanismen der Konfliktbewältigung, eingebettet und gestärkt durch

---

23 Rudersdorf, Ludwig IV. (wie Anm. 4), S. 67-99; Ders., August von Sachsen (wie Anm. 15), S. 15-22.

24 Der Streit um eine fürstengleiche Apanage der Söhne aus der Nebenehe Landgraf Philipps mit Margarethe von der Saale, der sogenannten Grafen von Diez, überschattete elementar den Prozess der bevorstehenden Landesteilung in Hessen. Er löste wiederholt Beratungen mit den sächsischen und den württembergischen Räten aus. Vgl. Editha Woite, Die Testamente Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen, Leipzig 1914; Karl Ernst Demandt, Die hessische Erbfolge in den Testamenten Landgraf Philipps des Großmütigen und der Kampf seiner Nebenfrau um ihr Recht, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 17 (1967), S. 138-190 (mit Quellenanlagen); Eckhart G. Franz, Das Erbe Philipps des Großmütigen, in: Auerbach (Hg.), Reformation und Landesherrschaft (wie Anm. 3), S. 333-346.

25 Vgl. dazu auch Volker Press, Hessen im Zeitalter der Landesteilung (1567–1655), in: Heinemeyer (Hg.), Das Werden Hessens (wie Anm. 11), S. 267-331.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

den Komment der hochadeligen, vormodern-feudalen Hofgesellschaft, zur Anwendung und zum Erfolg gelangten. Die einzelnen Etappen dieses Prozesses, die hier in gebotener Kürze nachgezeichnet wurden, erwiesen sich in der Summe – gewollt oder ungewollt – beispielhaft als ein Katalysator noch wenig versachlichter, sondern mehr noch dominant personenzentrierter alteuropäischer Regierungsweisen, die ebenso erfolgreiche wie prekäre Fürstenexistenzen im Zeichen von Solidarität und Konkurrenz, von Statussicherung und Kontrollverlust, von materieller Saturiertheit und Ressourcenreduktion, kurzum von starken Integrationsprofilen und gegenteiligen Defiziten struktureller Desintegration hervorbringen konnten. Auch im 16. Jahrhundert noch, zu Zeiten unfertiger Institutionalisierung und fragmentierter Staatlichkeit trotz teilweise wirksamer Modernisierungsbestrebungen, waren die Chancen der territorial-ständischen Selbstentfaltung und landesfürstlichen Gestaltungsmacht recht unterschiedlich von Region zu Region verteilt.[26] Im hier diskutierten Fallbeispiel profitierten die Akteure beider Seiten von den am Ende gewinnbringenden Risiken des eingegangenen Einsatzes. Für die unverheirateten hessischen Jungfürsten bedeutete der Stuttgarter Hof mit seinen unversorgten Prinzessinnen gleichermaßen persönliches Glück wie bündnispolitische Bonität. Umgekehrt stellte das Haus Württemberg die Heiratspolitik mit seinen insgesamt acht Töchtern mit weitblickendem Kalkül in den Kontext seiner gutdurchdachten und weitgespannten politisch-konfessionellen Optionen im Reich, die dem Herzogsstaat Einfluss, Mitsprache und nicht zuletzt Schutz und Sicherheit gegenüber den habsburgischen Nachbarn im angrenzenden kleinteiligen Raum Vorderösterreichs und Tirols einbrachten.

Ein Fazit mit Ausblick und methodischem Impuls

Die hier präsentierte komprimierte Darstellung des hessisch-sächsisch-württembergischen Familienverbandes bildet eine soziokulturelle, historische Miniatur, freilich keine ganz unwesentliche in der breit angelegten, von Erfolgen und Zäsuren gepräg-

---

[26] Dazu eine Fülle faktengesättigter, vergleichender Befunde in Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 7 Bde.), Münster 1989–1997, darunter sei hier insbesondere auf den Bilanzband 7 (1997) hingewiesen. – Vgl. ebenso Susan Richter/Armin Kohnle (Hgg.), Herrschaft und Glaubenswechsel. Die Fürstenreformation im Reich und in Europa in 28 Biographien (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 24), Heidelberg 2016. – Mit problemorientierter Perspektive: Ernst Schubert, Fürstenreformation. Die Realität hinter einem Vereinbarungsbegriff, in: Enno Bünz/Stefan Rhein/Günther Wartenberg (Hgg.) Glaube und Macht, Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, 5) Leipzig 2005, S. 23-47; Wilhelm Ernst Winterhager, Zwischen Glaubenseifer und Machtpolitik. Zum Problem der „Fürstenreformation“ am Beispiel Philipps von Hessen, in: ebd., S. 49-68.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

ten Sozialformation des deutschen Reichsfürstenstandes in der befriedeten Zeit vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges – in einer Zeit, die zweifellos Einfluss hatte auf das politische, konfessionelle und bildungskulturelle Klima der aufblühenden deutschen Spätrenaissance im sakralen, weltlichen und höfischen Raum. Unsere Betrachtungsweise geht methodisch – von der durchaus kritisch zu reflektierenden – allein nicht gänzlich zielführenden Voraussetzung aus, dass der Figur des fürstlichen Territorialherrn als lenkender und ordnender Obrigkeit im strukturellen Bedingungsgefüge seines Herrschaftsbereichs ein entscheidendes Gewicht zufiel. Diese Sicht schließt keineswegs aus, dass auch den anderen ständischen Kraftfeldern unterhalb oder jenseits der Ebene des Fürsten, den Städten, den Gemeinden, dem finanzstarken Bürgertum, dem grundherrlichen Adel, dem kirchlichen und ländlichen Raum, wie aktuell forschungszentrierte ‚turns' mit respektablen neuen Resultaten zeigen, autonome Freiräume eigener Gestaltungsmacht und subsidiärer Selbstentfaltung – individuell wie sozial, lokal und regional vernetzt – zuzuordnen sind.[27] Die nachhaltige Präformierung der unterschiedlichen kulturellen und mentalitätsgeschichtlichen Traditionen, die sich innerhalb der deutschen Gesellschaft in der Frühneuzeit entlang den Konfessionsgrenzen herauszubilden begannen, ließe sich freilich ohne den dominierenden Anteil des Fürsten und seines Räteregiments, ohne seine höfischen und bürokratischen Steuerungsinstrumente nicht angemessen erklären.[28] Die relative Geschlossenheit fürstlichen Handelns war in der Regel darauf ausgerichtet, einen friedlichen Interessenausgleich zwischen Herrschaft und Land herbeizuführen und ständische Artikulationen des Protests und oppositioneller Distanzierung durch Aushandlung und Kompromiss, bisweilen auch mit der Androhung von Gewalt beizulegen.[29] Mit der Monopolisierung des Kirchenregiments in der Hand des Landesherrn, einem überaus prägenden und strukturbildenden obrigkeit-

---

27 Exemplarisch für diesen Kontext verweise ich auf den zuletzt erschienenen, vorzüglichen Tagungsband von Martina Schattkowsky (Hg.), Adel – Macht – Reformation. Konzepte, Praxis und Vergleich (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 60), Leipzig 2020: Darin die pointierte Einführung von Dies. (S. 9-26) sowie die Beiträge von Alexander Jendorff, Religiöser Wandel, adliger Eigensinn und die politische Dimension des Reformatorischen (S. 29-81) und Christoph Volkmar, Adelsbilder, Landadel und Reformation im Diskurs der lutherischen Öffentlichkeit (S. 83-102). Hinzuweisen ist zudem auf den soeben erschienenen thesenorientierten Aufsatz von Christoph Volkmar, Niederadlige Kirchenherrschaft als Forschungsproblem, in: Zeitschrift für historische Forschung 46 (2019), S. 615-639. In den genannten Beiträgen spielt die Auseinandersetzung mit den älteren Thesen von Volker Press zu Adel, Reich und Reformation eine zielführende Rolle.

28 Mit Beispielen und Belegstellen versehen Rudersdorf, Die Reformation und ihre Gewinner (wie Anm. 8).

29 Die komplementäre „ständische Gegenseite" im sich ausformenden territorialen Fürstenstaat im Spannungsfeld zwischen Konsensfindung und Konfliktlösung betont Volker Press, Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter Baumgart (Hg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen(Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 55), Berlin/New York 1983, S. 280-318.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

lichen Privileg, erhielt der staatliche Konzentrations- und Verdichtungsprozess durch die Reformation erneut einen kräftigen Schub, der den etatistischen Grundzug der fürstlich organisierten Reformationsprozesse im Reich als profilbildendes Muster neben den konkurrierenden oder parallel verlaufenden Stadt-, Gemeinde- und Adelsreformationen weiter verstärkte.[30]

Die herrschaftszentrierte, personenbezogene Sicht- und Deutungsweise mit Blick auf die dynastisch herausgehobene Position des Fürsten bedarf daher durchaus der kritischen Überprüfung, gegebenenfalls der relativierenden Einschränkung und Ergänzung, allerdings sollte der Kriterienkatalog der jeweiligen Fragestellung in angemessener Weise mit dem vorhandenen Quellenkorpus korrelieren und vor Überdehnungen oder Engführungen schützen. Denn auf der vernetzten Ebene von Hof, Regierung und Dynastie bildete der Fürst nicht nur als Repräsentationsfigur im Kreis der ihn beratenden adeligen und bürgerlichen Herrschaftseliten das eigentlich wichtige entscheidungsaffine Gravitationszentrum, das einerseits zur Macht- und Kompetenzverdichtung beitrug, andererseits zugleich die strukturellen Rahmenbedingungen für die individuelle Gestaltungsfreiheit und mobile Präsenz der einzelnen Herrschergestalt schuf. Die vernetzte Ebene von Hof, Regierung und Dynastie bildete gleichermaßen im Zeitalter noch schwach ausgeprägter medialer Kommunikationsformen symbolisch wie wirklichkeitsnah die wichtigste Bühne für die dynastische Selbstdarstellung und personale herrscherliche Ausstrahlung des Fürsten nach außen, zumal in Zeiten, in denen er mit der überhöhten sakralen Referenz als ‚Amtmann Gottes' über die weltliche Leitung von Staat und Kirche gebot. Für das ganze Bild des patriarchalischen Fürstenstaates im Reformationsjahrhundert sollte insofern die problemorientierte Inanspruchnahme dynastie- und kulturgeschichtlicher Faktoren keine Frage nur von Relevanz und Erkenntnisgewinn, sondern konzeptionell immer Teil eines mehrdimensionalen, methodisch wie sachlich gut begründeten facettierten Untersuchungsansatzes sein.[31]

---

30 Exemplarisch analysiert von Enno Bünz, Kirchenregiment und frühmoderne Staatsbildung. Entwicklungslinien deutscher Landesherrschaft (1450–1550), in: Kohnle/Rudersdorf (Hgg.), Reformation (wie Anm. 5), S. 94-114; Manfred Rudersdorf, Landesherrliches Kirchenregiment, in: Volker Leppin/Gury Schneider-Ludorff (Hgg.), Das Luther-Lexikon, unter Mitarbeit von Ingo Klitzsch, Regensburg 2014, S. 375 f.

31 In der langen Reihe einschlägiger dynastie-, hof- und adelsgeschichtlicher Fallstudien gilt noch immer das in manchen Punkten inzwischen überholte und ergänzte facettenreiche Werk von Norbert Elias als elementarer Referenz- und Ausgangspunkt. Vgl. Norbert Elias, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Darmstadt/Neuwied 1969 (suhrkamp TB, inzwischen mehrere Auflagen); Volker Bauer, Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Tübingen 1993; Rainer A. Müller, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 33), München 1995; Wolfgang Weber (Hg.), Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, Köln/Weimar/Wien 1988; Miloš vec, Zeremonialwissenschaften im Fürstenstaat. Studien zur juristi-

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Um diesen Anspruch weiter zu fundamentieren und in der Sache perspektivisch zu plausibilisieren, kehren wir zum Schluss unserer Betrachtung noch einmal zu dem hier behandelten Fallbeispiel zurück. Gesehen haben wir, dass in einer Zeit, in der das ständisch-dynastische Denken die Politik noch weitgehend mitbestimmte, in der die öffentlich wahrgenommene Choreographie des Herrscherdaseins von der Aura mystisch-höfischer Prachtentfaltung geleitet war, die Problematik der geregelten Nachfolge und der personellen Kontinuität der Häuser im Sinne der Überlebensräson ein politisch und kulturell ernstzunehmender Faktor auf der Tagesordnung der Agenda war – ein Faktor übrigens, der ebenso höfische wie zwischenstaatliche Beziehungssysteme neu begründen, aber auch genauso gut verändern und verhindern konnte.[32] Unser hessenspezifisches Lehrbeispiel, umrahmt von den sächsischen und den württembergischen Allianzpartnern, vermag in vielerlei Hinsicht gewiss pars pro toto zu stehen, analysiert es doch recht realitäts- und quellennah die verschiedenen Motiv- und Antriebskräfte, die der Bedeutung des dynastischen Denkens im territorialen Fürstenstaat des Alten Reiches sehr nahe kamen. Denn ein erkenntnisleitender Befund steht wohl nach all dem, was gesagt wurde, außer Frage, dieser nämlich, dass der Blick auf die dynastisch-familiären und die höfisch-aristokratischen Verbindungen unter den Fürstenhäusern im Reich, das heißt der Blick auf den informellen korporativen Zusammenhalt der politisch-sozialen Herrschaftseliten im frühneuzeitlichen Deutschland, eine konstitutive Voraussetzung darstellt für die adäquate historische Bewertung und Einordnung der korrelierenden Zusammenhänge von Politik,

---

schen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (IUS Commune Sonderheft 106), Frankfurt am Main 1998; Volker Press, Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hrsg. von Franz Brendle und Anton Schindling in Verbindung mit Manfred Rudersdorf und Georg Schmidt (Frühneuzeit-Forschungen 4), Tübingen 1998; Holger Kruse/Werner Paravicini (Hgg.), Höfe und Hofordnungen 1200–1600 (Residenzenforschung 10), Sigmaringen 1999; Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999; Heide Wunder (Hg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 28), Berlin 2002; Jeroen Duindam, Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals 1550–1780 (New Studies in European History), Cambridge 2003; Ronald G. Asch, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2008; Martin Wrede, Ohne Furcht und Tadel – Für König und Vaterland. Frühneuzeitlicher Hochadel zwischen Familienehre, Ritterideal und Fürstendienst (Beihefte der Francia 75), Ostfildern 2012; Andreas Pečar, Dynastien – Träger der Staatsbildung? Überlegungen zu Herrschaft und Staatsbildung in kulturvergleichender Perspektive anlässlich einer prominenten Neuerscheinung, in: Zeitschrift für historische Forschung 44 (2017), S. 51-67.

32 Vgl. dazu den an Beispielen reichen, perspektivischen Sammelband von Johannes Kunisch (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (Historische Forschungen, 21), Berlin 1982; ebenso Heiner Timmermann (Hg.), Die Bildung des frühmodernen Staates – Stände und Konfessionen, Saarbrücken/Scheidt 1989; Wolfgang Weber, Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaats, in: Ders. (Hg.), Der Fürst (wie Anm. 31), S. 91-136.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Religion und Staat, von partikularer Ständegesellschaft und funktionierender Reichsverfassung – dies zumal in einer Zeit, die von einem ausgeprägten Sinn für die ständisch-protokollarische Etikette, für zeremonielle Formen und visuelle Symbole einer hierarchisch differenzierten, durch Gewohnheitsrituale akzeptierten Repräsentationskultur bestimmt war.[33]

Der hohe Stellenwert von dynastischer Verwandtschaft, von lebensweltlicher hochadeliger Exklusivität und von höfischen Umgangsritualen ist indessen in der Geschichtswissenschaft nicht zu allen Zeiten immer angemessen gewürdigt worden, da man bevorzugt der Genese und Funktionalität der entstehenden staatlichen Institutionen, der frühmodernen Regierungsbürokratie und dem juridifizierten normativen Ordnungssystem in den Territorien mehr Aufmerksamkeit schenkte. Das hat sich dank der breiten Erschließung neuer Quellenbestände und der nachgewiesenen großen Bedeutung der Adelsgeschichte für die vormoderne Staats- und Ständegeschichte in der Zwischenzeit geändert. Die Interessenvielfalt ebenso wie das methodische Instrumentarium sind breiter, differenzierter und erkenntnisfördernder geworden.[34] So wäre es wünschenswert, wenn im Grundsatz die Prämisse weiter bedient werden könnte, dass adelige Selbstdarstellung, adelige Lebensweise und die Formen höfischer Repräsentation den privilegierten Rahmen gebildet haben, innerhalb dessen sich in der vorindustriellen, altständischen Zeit, neben den bürgerlich-urbanen Räumen der großen und der kleineren Stadtrepubliken, vorrangig der politische und der kulturelle Diskurs bewegte. Dabei ist es unstrittig, dass politische und kirchlich-konfessionelle Beziehungen über Generationen hinweg mannigfache personale Vernetzungen angebahnt und unterschiedliche dynastische Annäherungen im System des Reichsfürstenstandes gefördert, geplant, bisweilen sogar aus Gründen existenzieller Selbsterhaltung erzwungen haben. Gleichwohl war aber die genuin dynastische Komponente, die Präferenz nämlich für das eine oder das andere Haus, umgekehrt oft der ausschlaggebende Faktor, der erst eine gemeinsame politische oder eine gemeinsame konfessionelle Zusammenarbeit möglich werden ließ, die auch im Konfliktfall, wie unser Bespiel gezeigt hat, durch das familiäre solidarische Band der Fürstenhäuser untereinander kommunikations- und funktionsfähig blieb.

Bilanziert man die dargelegten Argumente summarisch, so wäre es erkenntnistheoretisch höchst wünschenswert und sinnstiftend, den skizzierten Ansatz kompa-

---

33 Dass diese Kategorien, modifiziert, verfeinert und der späteren Zeit gemäß in aufklärerisch-barockem Gestus gekleidet, noch im Ancien régime wirksam waren, belegt die umfassende, viel beachtete Biographie von Barbara Stollberg-Rilinger, Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit, München 2017; Dies., Rituale (Campus Historische Einführungen), Frankfurt/New York 2013.

34 Vgl. dazu konzis den aktuellen Problemaufriss von Schattkowsky, Adel, Macht, Reformation (wie Anm. 27), S. 9-26.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

ratistisch über das Einzelbeispiel hinaus zu intensivieren und die dynastie- und personengeschichtliche Perspektive im Kanon der historischen Fragestellungen mit neuen modernen Akzenten zu profilieren, sowohl in Verbindung mit der Sozial-, Verfassungs- und Politikgeschichte als auch gleichermaßen mit der mikro- und makrohistorisch arbeitenden Kultur- und Mentalitätsgeschichte, die im Zweifelsfall eine diffundierende Fülle wichtiger wahrnehmungs- und erfahrungsgeschichtlicher Befunde aus den ständischen Lebenswelten der vorindustriellen Gesellschaft einbringen kann.[35] Nur eine zielorientierte, sensibel abwägende und klar gewichtende Fokussierung der unterschiedlichen disziplinären und methodischen Zugangsweisen, nicht zuletzt der bewährten hermeneutischen, quellenkritischen Interpretationsmethode, wird es möglich machen, die bislang noch immer fragmentarisch bekannte, unvollendet geschriebene Geschichte des Reichsfürstenstandes im Jahrhundert der Reformation voranzubringen, sie sozial- und strukturgeschichtlich, sei es biographisch, sei es monographisch, aufzuarbeiten und zu ergänzen. So versteht sich auch dieser Beitrag, eine Miniatur aus einem weiten vernetzungshistorischen Feld, als wissenschaftlicher Baustein in der nie ermüdeten, immer wieder neu befruchteten evidenten Forschungsdebatte über den Kontext von Kaiser, Reich und Territorienwelt und deren höfisch-feudalen Interaktionsformen in der Frühen Neuzeit, über eine Diskussion im übrigen, die auch im Verständnis des Jubilars epochenübergreifend eine Scharnierfunktion für das alteuropäische Zeitalter zwischen spätmittelalterlichem Interregnum und der von Napoleon erzwungenen irreversiblen Reichsauflösung ausübt.[36]

---

35 Markante Beispiele aus der kulturellen, höfisch-ständischen Welt Alteuropas: Peter Burke, Ludwig XIV. Die Inszenierung des Sonnenkönigs, Berlin 1993 (Originalausgabe erschien 1992 unter dem Titel „The Fabrication of Louis XIV.); Ders., Die Geschichte des „Hofmann". Zur Wirkung eines Renaissance-Breviers über angemessenes Verhalten, Berlin 1996; Isabelle Deflers/Christian Kühner (Hgg.), Ludwig XIV. – Vorbild und Feindbild. Inszenierung und Rezeption der Herrschaft eines barocken Monarchen zwischen Heroisierung, Nachahmung und Dämonisierung/Louis XIV. – fascination et répulsion. Mise en scène et réception du règne d´un monarque baroque entre héroïsation, imitation et diabolisation (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,25), Berlin 2018; Ute Daniel, Hoftheater. Zur Geschichte des Theaters und der Höfe im 18. und 19. Jahrhundert, Stuttgart 1995; Uwe Schultz (Hg.), Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 1988; Michael Maurer (Hg.), Das Fest. Beiträge zu seiner Theorie und Systematik, Köln/Weimar/Wien 2004.

36 Als treffender Beleg dafür sei der kürzlich erschienene basalgelehrte Artikel des Jubilars zitiert: Enno Bünz, Wettiner, Dynastengeschlecht, in: Neue Deutsche Biographie 27 (2020), Sp. 912-918.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0